



Kompost & Biogas Verband – Österreich, Schwedenplatz 2/21, 1010 Wien

Bundesministerium Nachhaltigkeit und Tourismus
Sektion V
Stubenpastei 5
1010 Wien
Per Mail:
abt-52@bmnt.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Österreich

Schwedenplatz 2/21, 1010 Wien
T. 0043 1 8901522
F. 0043 0810 9554 063965
E. buero@kompost-biogas.info
I. www.kompost-biogas.info

Ihre Zeichen Ihre Nachricht vom Unsere Nachricht vom Unsere Zeichen

Datum

Montag, 6. Mai 2019

Geschäftszahl: BMNT-UW.2.1.6/0113-V/2/2019
AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019

Sehr geehrter Herr Sektionschef DI Holzer,
geschätzte Damen und Herren,

mit großem Interesse haben wir die Vorschläge zur Rechtsbereinigung und auf weiten Strecken Vereinfachung des AWG gelesen und begrüßen diese zum Großteil.

Da unsere Branche von den Details der anstehenden gesetzlichen Lösung zum Verbot von Kunststofftragetaschen besonders betroffen ist, schätzten wir es sehr, unsere Erfahrungen und unseren Standpunkt einbringen zu können.

Der KBVÖ begrüßt jedenfalls die Entschlossenheit der Bundesregierung als ersten Schritt alle Einwegtragetaschen, die aus nicht abbaubarem Kunststoff erzeugt sind, zu verbieten. Ebenso freut es uns, dass zertifiziert biologisch abbaubare Knotenbeutel als sinnvolle Ausnahme zugelassen werden sollen. Dies wird ein erster und sehr wesentlicher Schritt zu weniger Mikroplastik in der Umwelt sein.

Ziel dieser Novelle ist es auch, negative Auswirkungen von Kunststofftragetaschen auf die Umwelt, insbesondere das Gewässer und die menschliche Gesundheit zu verhindern und die Kreislaufwirtschaft zu fördern. Hinsichtlich des Verbots von Kunststofftragetaschen gibt es, wie richtigerweise festgestellt wurde, um deren Verteilung in der Umwelt zu verhindern, keine Alternative.

Dennoch gibt es, um eine nachhaltige und zielführende Umsetzung zu gewährleisten, Anpassungs- bzw. Ergänzungsbedarf den wir hier an den einzelnen § darstellen wollen.

KONTO: 2671923

BLZ: 34000

Handelsgericht Wien, UID / VAT-ID: ATU58189212

IIBAN:AT44340000002671923

BIC: RZOOAT2I

ZVR-Zahl: 019398347 DVR: 2111005

§ 2 Abs. 10

6: Eigenkompostierung; der Hinweis in der Definition „unmittelbar angrenzenden Liegenschaft“ ist unbedingt zu streichen um möglichem Missbrauch vorzubeugen und statt Eigenkompostierung schlagen wir vor „im Rahmen der Kompostierung in Privathaushalten“.

Verständlicher scheint uns auch im Bezug auf die Abbaubarkeit, auf eine bereits in Entwicklung befindliche EN Norm zu verweisen und solange die Veröffentlichung dieser Norm noch aussteht, die Anforderungen erfüllt, die das BMNT durch einen entsprechenden Erlass (zB. Verweis auf die Zertifizierung OK Compost Home) vorschreibt siehe auch zu §13k Ad 1.

Laut § 13j wird das Inverkehrsetzen von Kunststofftragetaschen ab dem 1. Jänner 2020 verboten. Das wird in den Erläuterungen zu dem Gesetz begründet mit:

1) den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2015/720 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG betreffend die Verringerung des Verbrauchs von leichten Kunststofftragetaschen , ABl. Nr. L 115 vom 06.05.2015 S11

2) „Es kann aber nur mit einem Verbot der Zielsetzung der weitest gehenden Vermeidung, in Einklang mit der Abfallrahmenrichtlinie und der Verpackungsrichtlinie, ausreichend Rechnung getragen werden.“

Ad 2) Ein Verbot ist eines der möglichen Mittel, um das Ziel zu erreichen. Es können gemäß Richtlinie EU 2015/720 auch Beschränkungen erlassen werden, z.B. für nicht-kompostierbare leichte Tragetaschen

3) „Mehrmals verwendbaren Einkaufstaschen oder -behältnissen soll der Vorzug gegeben werden.“

Ad 3) Wie ist „mehrmals“ definiert, bzw. wie viele Male ist mehrmals?

Zu den Ausnahmen des Verbotes

§13k

1) „...sehr leichte Kunststofftragetaschen , die aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt werden und entsprechend dem Stand der Technik für eine Eigenkompostierung geeignet sind,“

Ad 1) Derzeit gibt es keine Werkstoffe, aus denen man solche sehr leichten Tragetaschen herstellen könnte, die gleichzeitig vollständig aus nachwachsenden Rohstoffen bestehen und biologisch abbaubar sind. Würde der Text so verabschiedet, gäbe es keine nassfesten Knotenbeutel (sehr leichten Tragetaschen) im Frischebereich des Einzelhandels mehr. In der Erläuterung wird aber ausdrücklich erklärt, dass man diese Tragetaschen beibehalten will (S. 3, Abs. 9 §13k). Es muss also heißen: „die unter Verwendung nachwachsender Rohstoffe hergestellt werden.“ Man könnte einen Mindest-NaWaRo-Gehalt, z.B. 40% vorschreiben. In der Erläuterung zur Rechtsbereinigungsnovelle findet sich folgender Halbsatz „... und zumindest teilweise aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt werden.“ der dem Rechnung trägt, aber im Widerspruch zum Text des Entwurfes steht.

Statt auf den Stand der Technik für die Eigenkompostierung zu verweisen, sollte man einen Nachweis, wie z.B. das Zertifikat von TÜV Austria/Vincotte, OK Compost Home, über die Eignung zur Eigenkompostierung fordern. Außerdem sollte die Kompostierbarkeit der sehr leichten Kunststofftragetaschen gemäß ÖN EN 13432 bzw. ÖN EN 14995 geprüft und zertifiziert sein, weil ja auch das Bio-Kreislauf-Sackerl in diese Kategorie fällt und nur zertifizierte und klar gekennzeichnete Knotenbeutel in der Biotonne landen sollen dürfen.

Hier bietet sich auch an die Kennzeichnung von abbaubaren Kunststoffen zu definieren.

§13 k, 1a) sehr leichte Kunststofftragetaschen sind die einzige Verpackung die eindeutig und einheitlich als biologisch abbaubar und als Vorsammelhilfe für biogene Abfälle gekennzeichnet werden darf.

2) „... wiederverwendbare Taschen, die folgende Kriterien erfüllen:

- a) Bestehend aus Kunststoffgewebe oder Materialien von vergleichbarer Stabilität, die einen Kunststoffanteil aufweisen,
- b) mit vernähten Verbindungen oder Verbindungen mit vergleichbarer Stabilität und
- c) mit vernähten Tragegriffen oder Tragegriffen mit vergleichbarer Stabilität.“

Ad 2) Wie ist „wiederverwendbar“ definiert, qualitativ oder quantitativ?

Eine Nutzung einer leichten, kompostierbaren Tragetasche als Bioabfallbeutel wäre eine qualitative Wiederverwendung. Das findet sich in der italienischen Gesetzgebung wieder. Die mehrfache Nutzung einer Tragetasche zum Transport von Waren von der Verkaufsstelle an einen anderen Ort wäre eine quantitative Wiederverwendung. Auch das ist z.B. mit einer Schlaufentragetasche oder Grifflochtasche aus biologisch leicht abbaubarer Kunststoffolie mit z.B. 40 oder 50µ möglich. Jedoch würde eine solche die Bioabfallverwertung nicht stören wenn, sie unerlaubterweise in die Biotonne gegeben würde. Deshalb wäre hier die zusätzliche Anforderung an den Nachweis der Kompostierbarkeit zumindest nach EN 13432 nötig.

In der Einleitung zur Richtlinie EU 2015/720 des europäischen Parlamentes und des Rates wird die Dicke des Materials in Beziehung zur Häufigkeit der Nutzung gesetzt, d.h. dickere Tragetaschen werden häufiger genutzt¹ und sind daher zu bevorzugen.

Ad 2) a) Die Stabilität von Kunststoffgewebe ist per se nicht definiert und kann eine große Schwankungsbreite aufweisen, so dass eine Mehrfachnutzung evtl. nur beschränkt möglich ist. Dünnes PP-Non-woven Gewebe (17g/m²) wird für die Landwirtschaft produziert und entspricht einer Dicke von 20µ. Daraus oder aus einem etwas dickeren Gewebe könnte man Tragetaschen herstellen, die möglicherweise von den Herstellungskosten günstig genug sind, dass sie sich auf dem Markt durchsetzen werden. Dann hätte man mit der Novelle PE-Folientragetaschen durch PP-Non-woven Tragetaschen ausgetauscht.

Ad 2) b) Eine Alternative zu vernähten Verbindungen sind verschweißte Verbindungen. Ein Substitutionseffekt durch sehr dünne Polypropylen-Non-woven-Tragetaschen ist vorstellbar. Aus Gründen der niedrigeren Herstellungskosten ist ein Import solcher Tragetaschen aus Asien sehr wahrscheinlich womit die Europäische Produktion diskriminiert wird.

A2) c) Es ist wahrscheinlich nur ein Frage der Zeit und der Nachfrage bis Grifflochtaschen aus dünnen PP-Gewebe angeboten werden.

Besser wäre es Ausnahmen für abbaubare nach EN13432 zertifizierte Taschen zuzulassen, weil die Gefahr besteht, dass ein Teil der PP-Gewebetaschen dann in der Biotonne landen.

Da nicht jeder Konsument, jederzeit eine geeignete Tragetasche mit dabei hat besteht auch weiterhin ein Bedarf an einer Tragetasche. Dieser Bedarf wird bisher mehrheitlich durch leichte Tragetaschen aus Kunststoffolie befriedigt und soll hoffentlich durch Mehrwegtaschen ersetzt werden.

¹ Richtlinie EU 2015/720 des europäischen Parlamentes und des Rates, „Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke unter 50 Mikron (im Folgenden „leichte Kunststofftragetaschen“), die bei weitem den größten Anteil der in der Union verbrauchten Kunststofftragetaschen ausmachen, werden seltener wiederverwendet als Kunststofftragetaschen aus stärkerem Material. Daher werden leichte Kunststofftragetaschen schneller zu Abfall und aufgrund ihres geringen Gewichts häufiger weggeworfen.“

Wird die AWG-Novelle entsprechend des vorliegenden Entwurfes umgesetzt, so werden sich Substitutionseffekte einstellen. Auch wenn in der Erläuterung solche Effekte durch Papiertragetaschen nicht erwünscht sind, werden sie wahrscheinlich eintreten, weil die Papier-Tragetaschen nicht verboten werden und der Einzelhandel solche Tragetaschen bereits anbietet. Preislich sind sie derzeit unterhalb von Mehrweg-Tragetaschen aus Kunststoffgewebe positioniert.

Da Papier als natürliches Material gilt, werden diese Tragetaschen dann voraussichtlich auch zur Bioabfallsammlung eingesetzt, unabhängig davon ob die Komponenten und Additive, z.B. solche die die Nassfestigkeit erhöhen, die Vorgaben als Vorsammelhilfen und einer Kompostierung erfüllen.

Polyfluorierte Kohlenwasserstoffe werden u.a. zur Erhöhung der Nassfestigkeit eingesetzt, sind aber im Kompost nicht erwünscht und können in höheren Mengen im Kompost die Umwelt schwer schädigen. Zertifizierte bioabbaubare Tragetaschen benötigen solche Additive nicht und werden im Rahmen der Zertifizierung auf die chemische Zusammensetzung hin geprüft und, das sehen wir als entscheidenden Faktor, machen diese im Gegensatz zu den Kunststofftragetaschen (egal ob Mehr- oder Einweg), etwa beim „littering“ nicht dieselben Probleme.

Jedenfalls sollten daher auch Tragetaschen aus Papier zumindest der EN 13432 entsprechen.

Grundsätzliche Anmerkungen

1. Definition Eigenkompostierung streichen und mit Verweis auf Stand der Technik anpassen
2. Alle nach EN13432 zertifizierten Tragetaschen von einem allgemeinen Verbot ausnehmen
3. Kennzeichnung als abbaubar und kompostierbar ausschließlich im Zusammenhang als Bio-Kreislauf-Sackerl nur für sehr leichte Tragetaschen erlauben.
4. Im Hinblick auf Arbeitsplätze und Substitutionseffekte sollte Österreich Produkte fördern, die bei Erfüllung der ökologischen Anforderung aus ökonomischen Gründen nicht nur in Asien (vergl. §13k, 2.) sondern in Europa hergestellt werden können.

Gerne erwarten wir Ihre Rückmeldung und freuen uns auf konstruktive weitere Schritte.

Mit freundlichen Grüßen

Kompost und Biogas Verband Österreich



Hubert Seiringer
Obmann



Robert Tulnik
Fachbereich Kompost